

MedHygV - Pflichtenkatalog für Einrichtungen (Stand: 01.09.2012)

	MedHygV	1 - Krankenhäuser	2 - Einrichtungen für ambulantes Operieren	3 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare Medizin, Versorgung erfolgt	4 - Dialyseeinrichtungen	5 - Tageskliniken	6 - Entbindungseinrichtungen	7 - Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die mit einer in Nrn. 1-6 genannten Einrichtung vergleichbar sind	8 - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonst. humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden
Personalausstattung, Pflichten									
Krankenhaushygieniker	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2	beraten / hauptamtlich beschäftigen (Versorgungsstufe 2 und 3)	beraten	beraten	beraten	beraten	Ø	Ø	Ø
Hygienefachkraft	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3	beschäftigen (gem. KRINKO)	beschäftigen (gem. KRINKO)	beschäftigen (gem. KRINKO)	beschäftigen (gem. KRINKO)	beschäftigen (gem. KRINKO)	Ø	Ø	Ø
Hygienebeauftragter Arzt	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3	bestellen (Einrichtungen mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risikoprofil für nosokomiale Infektionen je einer pro Fachabteilung)	bestellen (Einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare Medizin, Versorgung erfolgt)	bestellen	bestellen	bestellen	Ø	Ø	Ø
Hygienebeauftragte in der Pflege	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3	bestellen (mind. eine je Station)	bestellen (Einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare Medizin, Versorgung erfolgt, mind. eine je Station)	bestellen (mind. eine je Station)	Ø	bestellen (mind. eine je Station)	Ø	Ø	Ø
qualifizierter Arzt zur Beratung des ärztlichen Personals zu klinisch-mikrobiologischen, -pharmazeutischen u. -pharmakologischen Fragestellungen u. Unterstützung d. Leitung bei Surveillance nach § 23 Abs. 4 IfSG	§ 5 Abs. 2	beraten	beraten	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
allgemeine Pflichten: Einhaltung Stand der med. Wissenschaft	§ 2	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
baulich-funktionelle Anlagen von denen infektionshygienisches Risiko ausgehen kann: Betrieb gem. allgemein anerkannten Regeln der Technik	§ 2a Abs. 1	✓	✓	✓	✓	✓	Ø	Ø	Ø
Bauvorhaben vor Beantragung der Baugenehmigung: Bewertung durch Krankenhaushygieniker, Information Gesundheitsamt	§ 2a Abs. 2	✓	✓ (Einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare Medizin, Versorgung erfolgt)	✓	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
Hygienekommission	§ 4 Abs. 1	✓	Ø	✓	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
Hygienepläne	§ 3 Abs. 1	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Erfassung, Analyse, Bewertung und Rückmeldung an Personal von nosokomialen Infektionen, Krankheitsserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen nach § 23 Abs. 4 IfSG, Vorlage Krankenhaushygieniker, hygienebeauftragter Arzt, Hygienefachkraft und Hygienekommission	§ 10 Abs. 1 Satz 1	✓	✓	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
Erfassung von Daten zu Antibiotikaresistenzen und Antibiotikaverbrauch und klinisch-mikrobiologische, pharmazeutische und -pharmakologische Bewertung nach § 23 Abs. 4 IfSG, Ableitung von Konsequenzen für Verordnungsmanagement	§ 10 Abs. 1 Satz 2	✓	✓	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
Frühzeitiges Erkennen von Risikopatienten für nosokomiale Infektionen, Einleitung Schutzmaßnahmen und Dokumentation	§ 10 Abs. 3	✓	✓	✓	✓	✓	Ø	Ø	Ø
Hygienefachpersonal nach §§ 6 - 9 ist verpflichtet sich mit aktuellem Stand der Infektionshygiene vertraut zu machen und an Fortbildungsveranstaltungen mind. im Abstand von zwei Jahren teilzunehmen; Fachpersonal muss Gelegenheit zu Teilnahme gegeben werden	§ 12 Abs. 1	✓	✓	✓	✓	✓	Ø	Ø	Ø
Schulung Personal in Patientenversorgung bei Beginn Arbeitsverhältnis und regelmäßig (mind. 1x jährlich) über innerbetriebl. Verfahrensweisen zur Infektionshygiene; Bestätigung durch Unterschrift; Gelegenheit zu Teilnahme muss gegeben werden	§ 12 Abs. 2	✓	✓	✓	✓	✓	Ø	Ø	Ø
Überwachung durch Gesundheitsamt	§ 14 Abs. 1	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anzeige Aufnahme der Tätigkeit bei örtlich zuständigem Gesundheitsamt	§ 14 Abs. 1	Ø	✓	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
Weitergabe von Informationen zu nosokomialen Infektionen, Krankheitsserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung an Rettungsdienst, aufnehmende Einrichtung oder niedergelassenen Arzt	§ 13	✓	✓	✓	✓	✓	Ø	Ø	Ø